

gesunde und glückliche Regierung und Ueberwindung aller seiner Feinde Gott den Allmächtigen Tag und Nacht zu bitten nicht unterlassen.

Auf diese Vorstellung erließ der Kaiser am 20. Januar desselben Jahres an den Herzog Julius eine Verfügung⁴⁾, in welcher er diesem den Inhalt der von Seiten der in der Umgegend seines Fürstenthums wohnenden Juden an ihn gerichteten Eingabe mittheilte und erklärte, daß, obwohl er die Ursachen, aus denen das gegen die Juden erlassene Verbot hervorgegangen, nicht kenne und auch nicht gemeint sei, letztere Jemandem wider seinen Willen aufzudrängen, es dem Herzoge doch nicht unbekannt sein werde, wie die gemeine Judenschaft, so viel deren im heiligen Reiche hier und da wohnen, von des Kaisers Vorfahren und ihm selbst nicht allein in Schutz und Schirm aufgenommen, sondern auch mehrerer Freiheiten und der gemeinen Rechte des heiligen Reichs theilhaftig gemacht wäre und gleich wie sie denselben gemäß gegen einen Jeden Recht zu nehmen und zu geben hätte, also auch dagegen billigermaßen der gemeinen Wohlthaten sich erfreuen müßte und daran von Niemandem gehindert werden dürfte. Dem gemäß halte es der Kaiser selbst und verfahren auch sonst des heiligen Reiches Stände und Glieder, indem sie, wenn sie gleich nicht alle den Juden in ihren Ländern zu wohnen gestatten, den letztern doch gegen Erlegung der gebührlichen Abgaben die Straßen und freien Pässe weder sperren noch verwehren lassen. Deshalb habe er auch den Supplicanten ihre, seinem Ermessen nach nicht ungeziemende Bitte nicht abschlagen mögen und begehre vom Herzoge in Gnaden, daß in Rede stehende Verbot in Erwägung der Ursachen, die es veranlaßt, und des Umstandes, daß dessen Land und Leuten durch den den Juden zu gewährenden Durchzug allein ja durchaus kein Schaden oder Nachtheil erwachse, wieder aufzuheben und die gemeine Judenschaft behufs ihrer geziemenden und zulässigen Gewerbe durch die Fürstlichen Landschaften und Gebiete gegen Bezahlung gebräuchlichen Zolles, wozu sie ja

4) Siehe Beilage II.